

## **Satzung der Gemeinde Wallerfangen zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung) 2022**

Aufgrund § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I, S. 1341 ), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl. I, S. 1341), des § 15 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I, S. 1150) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

beschließt der Gemeinderat am 16.12.2021 die Satzung der Gemeinde Wallerfangen zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung):

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung und Höhe der Gebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr nach § 3 der Abwassergebührensatzung setzt sich zusammen aus

a) dem Schmutzwasseranteil des vom Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils erhobenen einheitlichen Verbandsbeitrages (überörtliche Gebühr)

b) dem Schmutzwasseranteil für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Wallerfangen (innerörtliche Gebühr)

Der Gebührensatz nach a) beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge ab dem  
01.01.2022                    2,35 €/cbm

Der Gebührensatz nach b) beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge ab dem  
01.01.2022                    0,96 €/cbm

**Gesamt:                    3,31 €/cbm**

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 4 der Abwassergebührensatzung

setzt sich zusammen aus

a) dem Niederschlagswasseranteil des vom Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils erhobenen einheitlichen Verbandsbeitrages (überörtliche Gebühr)

b) dem Niederschlagswasseranteil für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Wallerfangen (innerörtliche Gebühr)

Der Gebührensatz nach a) beträgt je qm angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche

ab dem 01.01.2022                    0,22 €/qm

Der Gebührensatz nach b) beträgt je qm angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche

ab dem 01.01.2022                    0,30 €/qm

**Gesamt:                    0,52 €/qm**

(3) Der Gebührensatz für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 5 der Abwassergebührensatzung wird nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wallerfangen, den 17.12. 2021

Der Bürgermeister

(Horst Trenz)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 KSVG wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wallerfangen, den

Der Bürgermeister

(Horst Trenz)